



ARBEITSBEDINGUNGEN 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Kollegen

Nachstehend die per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen in Bezug auf die Sozialkassen:

1. Sozialkassen

1.1 Allgemeine Beiträge an die Sozialkassen (CPS)

unverändert

Die allgemeinen Beiträge bleiben mit einem Satz von **18,6 %** unverändert.

Die reduzierten allgemeinen Beiträge (ohne Ferien- und Feiertagsentschädigungen und obligatorischem Arbeitgeberbeitrag für diese Leistungen) bleiben mit **1,3 %** ebenfalls unverändert.

Die Einzelheiten der Leistungen der Sozialkassen CPS sind im Heft II auf folgender Website einsehbar: www.bureaudesmetiers.ch.

1.2 Familienzulagen MEROPA (FZ)

Erhöhung

Mit den neuen Bestimmungen des kantonalen Ausführungsgesetzes über die Familienzulagen werden diese für Walliser Familien erhöht. Um die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen zu bewältigen, wird der Beitragssatz um 0,10 % auf **3,30 %** angehoben, wovon **0,42 %** zulasten des Arbeitnehmers gehen.

*Selbstständige Arbeitnehmer, die der Kasse MEROPA unterstellt sind: unveränderter Einheitssatz von **1,7 %**.

1.3 Kantonaler Berufsbildungsfonds (KBBF)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt mit einem Satz von **0,1 %** zulasten des Arbeitgebers unverändert.

1.4 Kantonaler Weiterbildungsfonds (KWBF)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **0,001 %** des AHV-pflichtigen Lohnes (zu Lasten des Arbeitnehmers). Er wird den Unternehmen über die Lohnabrechnung in Rechnung gestellt. Der Arbeitgeberanteil von 0,002 % ist bereits im Beitrag an den KBBF enthalten.

Angesichts des unbedeutenden Satzes stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Arbeitnehmer damit zu belasten. Bei einem Monatslohn von Fr. 5'000.– entspricht dies 5 Rappen. Bei tieferen Löhnen stellt sich zudem die Frage nach dem Runden. Sie können selber wählen, ob Sie den Abzug anwenden und/oder Runden möchten.



1.5 Lohnbeiträge AHV/IV/EO

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **10,6 %**, davon **5,3 % zulasten des Arbeitnehmers**. Der Verwaltungskostensatz (zu Lasten des Arbeitgebers) variiert abhängig von der jährlichen Lohnsumme. Details sind im Heft II einsehbar.

Die Arbeitnehmer haben seit dem 1. Januar 2021 bei Geburt eines Kindes Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub, finanziert durch die EO. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Website www.bureaudesmetiers.ch.

1.6 Arbeitslosenversicherung (ALV)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **2,20 %**, wovon 1,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bleibt bei Fr. 148'200.– pro Jahr. Der Solidaritätsbeitrag wird auf den Teil des Gehalts erhoben, der diese Obergrenze überschreitet.

1.7 Krankentaggeldversicherung

unverändert

Die Prämie der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung des Walliser Bauhandwerks (AMCAB) bleibt unverändert bei **3,60 % (Frist 2 Tage)**.

WICHTIG: Je nach gewählter Wartefrist gilt gemäss Artikel 26.6 GAV: Ein Drittel (maximal) der Prämie wird dem Arbeitnehmer verrechnet, zwei Drittel dem Arbeitgeber.

1.8 Pensionskasse CAPAV

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **11,50 %** (beim *Standardplan*), davon 5,75 % zulasten des Arbeitnehmers.

1.9 Vorpensionierung RETAVAL

unverändert

Der **Beitragssatz** bleibt bei **2,40 %**, wovon 1,2 % zulasten des Arbeitnehmers gehen.

1.10 SUVA (NBUV)

Senkung

Der Branchensatz NBUV der SUVA zulasten der Arbeitnehmer sinkt um 0,01 % auf **2,35 %**.

Achtung: je nach Unternehmenstätigkeit entspricht der Branchensatz nicht zwingend dem Beitragssatz, der für Ihre Arbeitnehmer gilt. Massgebend ist einzig der von der SUVA angegebene Satz.

2. Berufsbeitrag

unverändert

Gemäss Art. 41 GAV wird von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugskosten des GAV erhoben: Der Arbeitgeberanteil beträgt Fr. 150.– und zusätzlich 0,5 % der im Vorjahr ausbezahlten Lohnsumme, jedoch höchstens Fr. 3'000.–. Der Arbeitnehmeranteil wird anhand eines Lohnabzugs in Höhe von **0,8 %** des AHV-pflichtigen Lohnes erhoben.



Gemäss der am 21. Dezember 2022 mit den Sozialpartnern unserer Branche geschlossenen Vereinbarung, werden die Reallöhne im Jahr 2023 um 2 % erhöht. Die Mindestlöhne bleiben unverändert. Bei der Festlegung der Löhne Ihrer Mitarbeitenden, die dem GAV unterstellt sind, sind folgende Elemente zu berücksichtigen :

3. Lohnbedingungen 2023

3.1. REALLÖHNE

Erhöhung

3.1.1 Die Reallöhne **2023** sämtlicher Lohnklassen (Klassen 1 bis 5) werden **ab 1. Januar 2023** um **2 %** erhöht.

Löhne von über Fr. 5'800.– pro Monat sind von den gesamtarbeitsvertraglichen Erhöhungen ausgenommen.

Anmerkung: Zur Umwandlung des Monatslohns in den Stundenlohn teilt man diesen durch den Faktor 179,83.

3.2. MINDESTLÖHNE

unverändert

Die Mindestlohntabelle bleibt für das Jahr 2023 unverändert.

Ab 01.01.2023 anzuwendende Mindestlöhne

1. Hilfsmonteur ohne EFZ

1. Kalenderjahr	Fr.	24.60
2. Kalenderjahr	Fr.	24.85
3. Kalenderjahr	Fr.	25.15
ab dem 4. Kalenderjahr	Fr.	26.25

2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ

1. und 2. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	26.–
3. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	26.30
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	27.–

2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)

Fr. 28.55

3. Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ

1. und 2. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	27.–
3. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	28.05
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	28.95

3.a) Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)

Fr. 29.60

4. Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker)

1. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	26.80
2. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	27.30
3. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	27.90
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	30.45

4. a) Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet).....

Fr. 30.45

5. Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)

Fr. 30.85



EIT.valais

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen.

EIT.valais

Der Präsident

Die Sekretärin

Thierry Salamin

Yvonne Felley

Diese Informationen sowie die Erinnerungshilfe zu den Reglement bei der RETAVAL und die Beiträge zu den Sozialkassen 2023 (**Heft II**) sind ebenfalls auf folgenden Websites zu finden www.eitvalais.ch und www.bureaudesmetiers.ch.

